

# RS OGH 1989/9/26 10ObS236/89, 3Ob44/93, 1Ob2133/96z, 16Ok52/05

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1989

## Norm

ABGB §7

## Rechtssatz

Der Größenschluss ist ein Sonderfall der Gesetzesanalogie. Voraussetzung für diese Analogie und damit auch für den Größenschluss ist, dass eine gesetzliche Regelung planwidrig fehlt.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 236/89  
Entscheidungstext OGH 26.09.1989 10 ObS 236/89  
Veröff: SZ 62/157 = JBI 1990,535 = SSV-NF 3/115
- 3 Ob 44/93  
Entscheidungstext OGH 30.06.1993 3 Ob 44/93  
Auch; nur: Voraussetzung für Analogie ist, dass eine gesetzliche Regelung planwidrig fehlt. (T1)
- 1 Ob 2133/96z  
Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 2133/96z  
Auch; nur T1
- 16 Ok 52/05  
Entscheidungstext OGH 27.02.2006 16 Ok 52/05  
Vgl; Beisatz: Hier: Die kartellrechtliche Geldbuße ist eine Sanktion mit strafrechtsähnlichem Charakter. Nach Auffassung des Senats bedeutet es einen Wertungswiderspruch, gäbe es im Kartellrecht - anders als im Straf- und Verwaltungsstrafrecht - keine Möglichkeit, von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. (T2); Veröff: SZ 2006/30

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0008931

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.07.2021

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)